



KATH. BÜRO · KRUSENROTTER WEG 37 · 24113 KIEL

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Innen- und Rechtsausschuss
z.H. Frau Vorsitzende Barbara Ostmeier, MdL
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Per Email: innenausschuss@landtag.ltsh.de

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Neufassung des Landesmeldegesetzes und zur Änderung weiterer Vorschriften (Drucksache 18/2777)

Sehr geehrte Frau Ostmeier,
sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 6. Mai 2015 und die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Neufassung des Landesmeldegesetzes (LMG Entwurf) und zur Änderung weiterer Vorschriften (DS 18/2777).

Gern möchten wir folgendes anmerken:

§ 9 Absatz 1 LMG Entwurf

Gemäß § 42 BMG darf die Meldebehörde einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft die im Datenkatalog des § 42 Absatz 1 und 2 BMG genannten Daten zur Erfüllung ihrer Aufgaben auch regelmäßig übermitteln. Durch Landesrecht darf bestimmt werden, dass den öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften zur Erfüllung ihrer Aufgaben weitere als die in § 42 BMG genannten Daten übermittelt werden dürfen (§ 55 Absatz 2 BMG). § 9 Absatz 1 LMG Entwurf macht davon Gebrauch und regelt, dass zusätzlich zu den Daten nach § 42 BMG auch frühere Namen und Anschriften der Familienmitglieder sowie das Ordnungsmerkmal des Mitglieds nach § 4 Absatz 3 BMG übermittelt werden dürfen.

Wir begrüßen diese Regelungen ausdrücklich. Das Datum „frühere Namen“ trägt gemeinsam mit den übrigen Daten wesentlich dazu bei, falsche Zuordnungen zu vermeiden. Dies gilt sowohl für den Geburtsnamen als unveränderliches Datum als auch für abgelegte Ehenamen oder Lebenspartnerschaftsnamen.

Ferner wird das Datum „Staatsangehörigkeiten der Familienangehörigen“ sowohl für seelsorgerische und karitative Aufgaben der Kirchen als auch für Zwecke des Steuererhebungsrechts der Kirchen benötigt.

Insbesondere im Hinblick auf die Steuererhebung und dem der Steuererhebung zu Grunde liegenden Mitgliedschaftsrecht wird die Angabe der Staatsangehörigkeit benötigt, um bei ausländischen Bürgern eine etwaige Kirchenmitgliedschaft bestimmen zu können und das Kirchensteuermerkmal zu setzen.



Gemäß § 4 Absatz 3 BMG dürfen Ordnungsmerkmale im Rahmen von Datenübermittlungen an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften übermittelt werden. Die Übermittlung des Ordnungsmerkmals des Kirchenmitglieds dient ebenfalls der korrekten Zuordnung und Kommunikation mit der Meldebehörde, so dass die klarstellende Aufnahme des Ordnungsmerkmals in den Datenkatalog des § 9 Absatz 1 durch uns ausdrücklich begrüßt wird.

§ 9 Absatz 2 LMG Entwurf

§ 9 Absatz 2 LMG Entwurf bestimmt, dass die Feststellung nach § 42 Absatz 5 Satz 2 BMG das Ministerium für Inneres trifft. Dies ist zu begrüßen. Unter staatskirchenrechtlichen Gesichtspunkten und im Sinne einer Zuständigkeitsklarheit und der Rechtssicherheit der Entscheidungsbefugnis, sollte das Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten die Feststellung allerdings nicht „auf Empfehlung“ des Unabhängigen Landeszentrums für Datenschutz treffen, sondern allenfalls „nach Anhörung“ des Unabhängigen Landeszentrums für Datenschutz.

§ 9 Absatz 3 LMG Entwurf

§ 9 Absatz 3 LMG stellt klar, dass die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften den Meldebehörden Daten über die Begründung oder Beendigung der Mitgliedschaft einer Person übermitteln können und die Meldebehörden diese Daten entgegennehmen.

Die Übermittlung etwa von mitgliedschaftsbegründenden Tatsachen wie Taufen, Aufnahmen oder Übertritten von der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft an die Meldebehörden erfolgt derzeit papiergebunden und soll zukünftig elektronisch geschehen. Durch den Wegfall der papiergebundenen Mitteilungen der Kirchen an die Meldebehörden werden die Meldebehörden entlastet und fehleranfällige Medienbrüche vermieden. Die Aufnahme dieser klarstellenden Regelung wird von uns daher sehr begrüßt.

Bei weiteren Fragen stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Beate Bäumer
Leiterin des Katholischen Büros Schleswig-Holstein